

JOCHMANN · ZITZMANN · PABST



Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe

gemäß § 34a GewO

5. Auflage

 BOORBERG

Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe

gemäß § 34a GewO

Dr. phil. Ulrich Jochmann

Sicherheitsberater, langjähriges Mitglied in IHK-Prüfungsausschüssen Meister für Schutz und Sicherheit, Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft sowie Sachkundeprüfung

Jörg Zitzmann

Rechtsanwalt, Meister für Schutz und Sicherheit, Dozent, Mitglied in IHK-Prüfungsausschüssen Meister für Schutz und Sicherheit, Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft sowie Sachkundeprüfung

Anja Pabst

Dozentin, Meisterin für Schutz und Sicherheit, Mitglied in IHK-Prüfungsausschüssen Sachkundeprüfung, Fachkraft/Servicekraft für Schutz und Sicherheit sowie Ausbildereignungsprüfung

5., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2023

Ulrich Jochmann, Dr. phil., geb. 1948, ist Sicherheitsberater; mehr als ein Vierteljahrhundert tätig in Führungspositionen der Dienstleistungsbranche, insbesondere der Sicherheitswirtschaft. Praxisorientiertheit und Fachkunde kennzeichnen die von ihm konzipierten und durchgeführten Ausbildungsgänge für das Sicherheitspersonal. Als Fachbuchautor sowie durch langjährige Mitgliedschaft in einschlägigen Prüfungsausschüssen verschiedener IHKS besitzt er einen umfangreichen themenbezogenen Erfahrungsschatz.

Jörg Zitzmann, geb. 1967, ist als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten privates Sicherheitsrecht, Arbeitsrecht und Strafrecht in Nürnberg tätig. Er ist Meister für Schutz und Sicherheit, Berufspädagoge sowie Inhaber der nach DIN EN ISO 9001:2015 und AZAV zertifizierten Sicherheitsschule Akademie für Sicherheit (AfS) in Nürnberg. Zudem ist Herr Zitzmann Mitglied der Prüfungsausschüsse „Meister für Schutz und Sicherheit“, „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ und „Sachkundeprüfung“ der IHK Nürnberg.

Anja Pabst, geb. 1975, ist seit 2011 in der Sicherheitsbranche tätig. Seit 2012 führt sie als Dozentin Lehrgänge bei der Akademie für Sicherheit (AfS) durch und ist als Kurskordinatorin tätig. Anja Pabst ist Meisterin für Schutz und Sicherheit und Mitglied der Prüfungsausschüsse „Sachkundeprüfung“, „Fachkraft/Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ sowie „Ausbildung der Ausbilder“ (Ada) der IHK Nürnberg.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

5. Auflage, 2023

ISBN 978-3-415-07482-8

E-ISBN 978-3-415-07483-5

© 2005 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © kasto – stock.adobe.com – stock.adobe.com |

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 5. Auflage

Das Unterrichtsverfahren für das Bewachungsgewerbe wurde mit der Neufassung des „Bewachungsrechts“ eingeführt, das 1996 in Kraft trat. Mit den zwischenzeitlich mehrmals geänderten Vorschriften hat der Gesetzgeber dazu beigetragen, den Zugang für eine berufliche Tätigkeit zum Schutz von Menschen und Sachwerten eindeutiger zu regeln. So ist u. a. seit 2016 für alle, die ein Bewachungsgewerbe eröffnen wollen, die Sachkundeprüfung zwingend vorgeschrieben. Zugleich sollten die Novellierungen des „Bewachungsrechts“ helfen, rechtswidrigen Entwicklungen, insbesondere missbräuchlichen Interpretationen geltender Vorschriften durch „schwarze Schafe“, entgegenzuwirken. Große Neuerungen brachte die EU-Datenschutzgrundverordnung (**DS-GVO**) für das Datenschutzrecht ab dem 25. Mai 2018 mit sich. Die für das Sicherheitsgewerbe relevanten Änderungen sind in dieser Neuauflage berücksichtigt. Weiterhin eingearbeitet sind die aktuellen Rechtsänderungen, die sich insbesondere im Bereich des Gewerberechts (Änderung der **Gewerbeordnung** zum 01. Januar 2019 sowie Neufassung der **Bewachungsverordnung** zum 01. Juni 2019) ergeben haben.

Auf Basis der oben genannten Rechtsvorschriften führen Industrie- und Handelskammern seit nunmehr über 25 Jahren Unterrichtsverfahren für jene durch, die in der Sicherheitswirtschaft tätig werden wollen.

Die Broschüre soll helfen, vorbereitende Schritte auf dem Weg in das Bewachungsgewerbe zu unterstützen. Aus dieser Absicht heraus sind die wesentlichen Inhalte des Rahmenstoffplanes „Unterrichtung für das Bewachungsgewerbe“ erfasst worden. Dabei wurden auch jene Themenkreise berücksichtigt, die im Herbst 2019 von der DIHK neu in die „Stoffsammlung für die Unterrichtung“ sowie in den „Rahmenplan für die Sachkundeprüfung“ aufgenommen worden sind. Somit wird auf alle Themen eingegangen, die der Gesetz- und Ordnungsgeber vorsieht.

Die Autoren waren auch bei der Neuauflage um eine übersichtliche und verständliche Darlegung des Stoffes bemüht. Die aktuelle, lesefreundliche Gestaltung sowie eine übersichtliche Gliederung mit Zwischenüberschriften sollen hierzu beitragen. Im Interesse einer möglichst kurzen und einprägsamen Wiedergabe wurde auf ausschweifende Erläuterungen verzichtet. Beispiele, die das Verständnis einzelner Sachverhalte fördern, und Zusammenfassungen, die den Lernerfolg sichern helfen, wurden weitgehend in eine Kurzform gebracht. Dadurch gelang es, die vielfältige Themenpalette im Interesse des Lesers auf das vorliegende Maß zu komprimieren. Beibehalten wurde der **farbig** gestaltete **Anhang**, der die wichtigsten Ge- und Verbotsschilder für Sicherheitsmitarbeiter enthält.

Aufgrund des breiten inhaltlichen Spektrums ist der Nutzwert des Buches nach Absolvieren des Unterrichtsverfahrens keinesfalls erschöpft. Das Werk kann durchaus als Kompendium für viele Fragen der Bewachungstätigkeit verstanden werden. An Stellen im Buch, wo geschlechtsneutrale Formulierungen aus Gründen der Lesbarkeit unterbleiben, sind stets sämtliche Geschlechtsidentitäten angesprochen.

Im Sommer 2023

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

1	Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	13
1.1	Was ist Recht?	13
1.2	Rechtsarten	13
1.3	Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Privatem Recht	14
1.4	Handlungsweise öffentlicher und privater Institutionen	15
1.5	Grundgesetz	16
1.5.1	Grundrechte	16
1.5.2	Verfassungsprinzipien	18
1.6	Public Private Partnership	19
2	Gewerberecht	21
2.1	Gewerbeordnung	21
2.1.1	Anzeigepflicht (§ 14 GewO)	21
2.1.2	Auskunft und Nachschau (§ 29 GewO)	22
2.1.3	Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)	22
2.1.4	Bewacherregister (§ 11b GewO)	24
2.2	Bewachungsverordnung	24
2.2.1	Örtliche Zuständigkeit (§ 1 BewachV)	25
2.2.2	Unterrichtung in Strafsachen (§ 2 BewachV)	25
2.2.3	Angaben bei der Antragstellung (§ 3 BewachV)	25
2.2.4	Unterrichtungsverfahren (§§ 4–8 BewachV)	25
2.2.5	Sachkundeprüfung (§§ 9–12 BewachV)	26
2.2.6	Haftpflichtversicherung (§ 14 BewachV)	27
2.2.7	Beschäftigte, An- und Abmeldung von Wach- und Leitungspersonal (§ 16 BewachV)	27
2.2.8	Dienstanweisung, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (§§ 17 BewachV, 2, 4, 23 GeschGehG)	28
2.2.9	Ausweis, Kennzeichnung der Wachperson (§ 18 BewachV)	28
2.2.10	Dienstkleidung (§ 19 BewachV)	29
3	Bewachtungsspezifische Aspekte des Datenschutzes	31
3.1	Grundsätzliches und Begriffsbestimmungen	31
3.2	Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DS-GVO)	32
3.3	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6 DS-GVO)	33
3.4	Rechte der betroffenen Person (Art. 12 DS-GVO)	33

3.5	Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DS-GVO)	33
3.6	Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 24, 32 DS-GVO)	34
3.7	Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume (Art. 32 ff. DS-GVO, § 4 BDSG)	34
3.8	Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33 DS-GVO)	35
3.9	Datenschutzbeauftragter (Art. 37–39 DS-GVO)	35
3.10	Strafvorschriften im StGB, BDSG, Haftung und Sanktionen . .	35
4	Bürgerliches Recht	37
4.1	Eigentümer, Besitzer, Besitzdiener.	37
4.2	Verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB)	38
4.2.1	Selbsthilfe des Besitzers (§ 859 BGB)	38
4.2.2	Selbsthilfe des Besitzdieners (§ 860 BGB).	39
4.3	Schadensersatzpflicht/Unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB).	39
4.3.1	Haftung für unerlaubte Handlungen Minderjähriger	40
4.3.2	Tierhalterhaftung	41
4.4	Schikaneverbot (§ 226 BGB).	41
4.5	Spezielle Rechtfertigungsgründe im BGB	42
4.5.1	Notwehr (§ 227 BGB, § 32 StGB)	42
4.5.2	Verteidigender (defensiver) Notstand (§ 228 BGB)	43
4.5.3	Angreifender (aggressiver) Notstand (§ 904 BGB).	44
4.6	Selbsthilfe (§ 229 BGB).	45
4.7	Wichtige Unterscheidungskriterien der Rechtfertigungsgründe	46
4.8	Verhältnismäßigkeit	47
4.9	Fundsachen (§§ 965 ff. BGB)	47
5	Straf- und Strafverfahrensrecht	49
5.1	Grundlagen	49
5.1.1	Vorsatz/Fahrlässigkeit (§ 15 StGB).	49
5.1.2	Versuch (§§ 22, 23 StGB)	50
5.1.3	Täterschaft, Anstiftung, Beihilfe (§§ 25, 26, 27 StGB)	51
5.1.4	Offizialdelikte/Antragsdelikte/Privatklagedelikte.	51
5.2	Voraussetzungen der Strafbarkeit	52
5.3	Ausgewählte Tatbestände.	54
5.4	Rechtfertigungsgründe im Strafrecht.	64
5.4.1	Notwehr, § 32 StGB	65
5.4.2	Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB	65
5.4.3	Vorläufige Festnahme, § 127 Abs. 1 StPO	66

5.5	Entschuldigungsgründe	66
5.5.1	Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB	67
5.5.2	Entschuldigender Notstand, § 35 StGB	67
5.6	Unterscheidungskriterien zwischen Notwehr, Notwehrüberschreitung und Putativnotwehr	68
5.7	Unterscheidungskriterien zwischen „rechtfertigendem Notstand“ und „entschuldigendem Notstand“	68
5.8	Bewachungspersonal als Zeuge vor Gericht	68
5.9	Beschuldigtenrechte	69
5.10	Befugnisse von Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei . . .	69
6	Umgang mit Verteidigungswaffen	71
6.1	Waffenbegriffe (§ 1 Abs. 4 WaffG i. V. m. Anlage 1 zum WaffG)	71
6.2	Erwerb, Überlassen und Führen von Waffen.	71
6.3	Erhalt der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 WaffG)	72
6.4	Erhalt des Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG).	73
6.5	Verbotene Waffen (§ 40 WaffG i. V. m. Anlage 2 zum WaffG)..	74
6.6	Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 51–54 WaffG)	74
6.7	Behandlung von verbotenen Gegenständen/ Behandlung von Betäubungsmitteln nach BtMG durch Sicherheitsmitarbeiter	75
7	Unfallverhütungsvorschriften	77
7.1	Grundlagen	77
7.2	Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1, früher BGV A 1)	78
7.3	Wach-, Sicherungs- und Werttransportdienste (DGUV Vorschrift 23, früher BGV C 7)	80
7.3.1	Eignung, Befähigung, Dienstanweisung, Unterweisung	80
7.3.2	Überwachung, Ausrüstung und Mitwirkung der Versicherten	81
7.3.3	Führung/Haltung/Transport von Wachbegleithunden	83
7.3.4	Schusswaffen (Ausrüstung/Aufbewahrung/Führung)	85
7.3.5	NSL (Notruf- und Serviceleitstelle, ständig besetzte Stelle)..	86
7.3.6	Geld-/Werttransportdienste	87
7.4	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (ASR A 1.3, DGUV Vorschrift 9, früher BGV A 8).	89

8	Umgang mit Menschen	91
8.1	Wahrnehmung	91
8.1.1	Körpersprache	92
8.1.2	Erster Eindruck	93
8.1.3	Territorialverhalten	94
8.1.4	Einfühlsamkeit	95
8.2	Selbstwertgefühl	97
8.2.1	Selbstsicherheit und Selbstvertrauen	97
8.2.2	Überwertigkeits- und Minderwertigkeitsgefühle	98
8.2.3	Selbstwertgefühl und angemessenes Handeln	98
8.3	Motivation	99
8.3.1	Motivation und Verhalten	99
8.3.2	Fehler im Umgang mit Menschen	101
8.3.3	Spezifika ausgewählter sozialer Gruppen	103
8.3.4	Spezielle soziale Gefährdungslagen	109
8.4	Kommunikation	112
8.4.1	Ebenen des Kommunikationsprozesses	112
8.4.2	Ansprechen von Personen/Gesprächsführung	114
8.4.3	Mitarbeitergespräche	116
8.4.4	Kritik äußern	117
8.5	Konfliktmanagement	118
8.5.1	Konfliktentstehung und -ausweitung	118
8.5.2	Konfliktfaktor Stress	120
8.5.3	Stressbewältigung im Dienst	121
8.5.4	Eskalation und Deeskalation	123
8.6	Gruppenspezifika und Umgang mit Gruppen	127
8.6.1	Die Gruppe	127
8.6.2	Die Menge	128
8.6.3	Panik und Katastrophensituationen	130
8.6.4	Katastrophenabwehr (Panikmanagement)	132
8.6.5	Großveranstaltungen	133
8.7	Eigensicherung	137
8.7.1	Mitführen von Notwehrgeräten und Notwehrmitteln	137
8.7.2	Aspekte der Eigensicherung	140
9	Grundzüge der Sicherheitstechnik	144
9.1	Grundlagen	144
9.2	Mechanische Sicherungseinrichtungen	145
9.2.1	Umfriedungen (Einfriedungen)	145
9.2.2	Durchlässe	146
9.2.3	Schlösser	148
9.2.4	Schließenanlagen	149

9.2.5	Fenster.	150
9.2.6	Wertbehälter, Tresorräume und Werttransportfahrzeuge. . .	151
9.3	Elektronische Sicherungstechnik.	152
9.3.1	Gefahrenmeldeanlagen.	152
9.3.2	Videoüberwachung.	158
9.3.3	Zutrittskontrollsysteme	159
9.4	Brandschutz	160
9.4.1	Vorbeugender Brandschutz	160
9.4.2	Abwehrender Brandschutz.	163
9.5	Technische Kommunikation	166
9.6	Leitstellen	169
Anhang		171
Schlusswort		173
Literaturverzeichnis		175
Stichwortverzeichnis		177

1 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1

Vorbemerkung

In diesem Kapitel geht es zunächst um die **Abgrenzung** zwischen **öffentlichem** und **privatem Recht**. Anschließend wird das Verhältnis und die Abgrenzung von den Aufgaben, Befugnissen und Wirkungsbereichen öffentlicher und privater Institutionen erläutert. Schließlich werden die Grundrechte und die Verfassungsprinzipien aus dem Grundgesetz dargestellt.

1.1 Was ist Recht?

Unter **Recht** versteht man die „Gesamtheit aller Rechtssätze“, das heißt alle rechtlichen Normierungen in einem Staat. Im Folgenden geht es ausschließlich um rechtliche Regelungen in Deutschland. Darunter fallen:

- **Gesetze** wie z. B. das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Strafgesetzbuch (StGB), die Gewerbeordnung (GewO) etc.,
- **Verordnungen** wie z. B. die Bewachungsverordnung (BewachV),
- **Satzungen**, z. B. von Gemeinden oder Landratsämtern,
- **Rechtsprechung** (Urteile von Gerichten),
- **Gewohnheitsrecht** (findet z. B. beim Schichtwechsel im Wachdienst eine Übergabe statt, erhält diese Zeit meist nur einer der beiden Mitarbeiter bezahlt).

Keine der Vorschriften darf gegen eine höherwertige Vorschrift verstoßen. So ist ein Gesetz, das nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, nichtig. Einfache Gesetze sind höherwertiger als Verordnungen, diese wiederum sind höherwertiger als Satzungen.

1.2 Rechtsarten

Es gibt zwei verschiedene **Rechtsarten**:

- **Öffentliches Recht (ÖR)**

und

- **Privates Recht (PR)**, auch Zivilrecht oder Bürgerliches Recht genannt.

Öffentliches Recht und Privates Recht können wie folgt **unterschieden** werden:

Im **ÖR** geht es um ein Rechtsverhältnis zwischen **Staat** und **Bürger** (z. B. im Strafrecht, Steuerrecht, Gewerberecht oder Waffenrecht). So wird zum Beispiel im Strafrecht der Täter (Bürger), wenn er eine Straftat begangen hat, vom Richter (vertritt den Staat) verurteilt.

Hinweis

Unter **Staat** versteht man ein „Gebilde“, das sich aus Staatsvolk (wir), Staatsland (Bundesgebiet) und einer Staatsmacht (Regierung) zusammensetzt.

Im **PR** geht es um ein Rechtsverhältnis zwischen **Bürger** und **Bürger**, wobei „Bürger“ z. B. auch eine private Firma sein kann (z. B. im Arbeitsrecht, Kaufrecht, Mietrecht, Familienrecht oder bei Schadensersatzforderungen zwischen Privatpersonen/-unternehmen).

Achtung

Auch der Staat kann ausnahmsweise im PR „wie ein Bürger“ auftreten, z. B. wenn ein Mitarbeiter einer Gemeinde Büroeinrichtung für das Rathaus kauft.

Die Unterscheidung ist deswegen wichtig, da es Fälle gibt, in denen **beide** Rechtsgebiete betroffen sind.

Beispiel

Wird ein Sicherheitsmitarbeiter von einem Täter verletzt, so muss sich der Täter vor dem **Strafgericht** verantworten und wird wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) verurteilt (Strafrecht/ÖR). Unabhängig davon kann der Sicherheitsmitarbeiter vor dem **Zivilgericht** vom Täter Schadensersatz und Schmerzensgeld einklagen (BGB/PR).

Wichtig

Das sichere Unterscheiden beider Rechtsarten ist für die Sicherheitsmitarbeiter unerlässlich!

1.3 Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Privatem Recht

Im **ÖR** besteht ein **Über-/Unterordnungsverhältnis** zugunsten des Staates, das heißt, der Staat gibt die Regeln vor, an die sich der Bürger zu halten hat, außer diese Regeln verstoßen gegen das Grundgesetz. So regelt der Staat

beispielsweise, unter welchen Voraussetzungen ein Bürger ein Bewachungsgewerbe eröffnen darf (Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß GewO). Erfüllt der Bürger die Voraussetzungen, die der Staat vorgibt, nicht, so erhält er auch keine Genehmigung.

Im Gegensatz dazu sind im **PR** beide Seiten **gleichberechtigt**. Verhandeln zum Beispiel der Arbeitgeber und ein neu einzustellender Mitarbeiter (beides Bürger) über die Konditionen des Arbeitsvertrages, so kann keiner den anderen zu etwas zwingen, da beide gleichberechtigt sind. Nur wenn beide sich einigen, kommt der Vertrag zustande. Selbst dann kann keiner den anderen zu etwas zwingen, da beide (im gesetzlichen Rahmen) ein Kündigungsrecht haben.

1.4 Handlungsweise öffentlicher und privater Institutionen

Wenn der Staat im Rahmen des ÖR gegenüber einem Bürger tätig wird, so geschieht das durch die zuständigen (Sicherheits-)Behörden bzw. deren Beamte (z. B. wenn ein Polizist den Ausweis eines Verdächtigen kontrolliert). Bei dieser Amtshandlung wird der Polizist nicht als private Person, sondern in seiner Funktion als Beamter **hoheitlich** (obrigkeitlich) tätig. Dies bedeutet, dass der Beamte spezielle Aufgaben und Befugnisse vom Staat übertragen bekommen hat und somit über mehr Rechte verfügt als eine private Person.

Gewaltmonopol

Da es aber in einem Rechtsstaat ausgeschlossen sein muss, dass jeder, der ein Recht gegen einen anderen zu haben glaubt, dieses Recht selbst durchsetzt (Faustrecht), hat der Staat das **Gewaltmonopol**.

Damit ist gemeint, dass grundsätzlich nur der Staat Gewalt anwenden darf. Will ein Bürger seine Rechte durchsetzen, so muss er sich grundsätzlich an den Staat wenden (wenn z. B. ein Arbeitgeber keinen Lohn ausbezahlt, darf ihn der betroffene Arbeitnehmer nicht mit Gewalt dazu zwingen, sondern muss sich an den Staat wenden, im Beispielsfall an das zuständige Arbeitsgericht).

Wichtig

Ausnahmen vom Gewaltmonopol bilden die sogenannten **Jedermannsrechte**. So darf sich u. a. im Rahmen der Notwehr jeder mit erforderlichen und gebotenen Mitteln, also gegebenenfalls sogar mit „körperlicher Gewalt“ selbst gegen einen rechtswidrigen Angriff verteidigen, ohne sich erst an den Staat wenden zu müssen.

Wenn ein Bürger nach PR einem anderen Bürger gegenüber tätig wird, z. B. aufgrund der Jedermannsrechte (A verteidigt sich gegen B in Notwehr), so wird er nicht hoheitlich tätig, sondern ist dem anderen Bürger gegenüber gleichberechtigt, sodass keiner mehr Rechte hat als der andere, also grundsätzlich auch nicht ein Sicherheitsmitarbeiter im Dienst (Ausnahme: das privatrechtlich übertragene Hausrecht)!

Zuständigkeitsbereiche

Da die Polizei in Deutschland grundsätzlich Sache der einzelnen Bundesländer ist, wird sie als ein ausführendes Organ des Staates aufgrund der Polizeigesetze der einzelnen Länder tätig. Zuständig ist sie grundsätzlich nur im **öffentlichen Bereich**, es sei denn im Privatbereich ist etwas passiert, was die öffentliche Sicherheit betrifft, z. B. eine Straftat.

Private Sicherheitsdienstleister dagegen werden aufgrund der Jedermannsrechte tätig (z. B. Notwehr, Notstände, Selbsthilfe etc.) und sind grundsätzlich nur in nichtöffentlichen Hausrechtsbereichen zuständig (**privater Bereich**).

Daraus ergibt sich, dass sich Rechte, Pflichten und Einsatzbereiche öffentlicher und privater Institutionen grundsätzlich nicht überschneiden.

Hinweis

Details zu den **Jedermannsrechten** sowie Besitz- und Besitzdienerrechten sind in den nachfolgenden Kapiteln zum „Bürgerlichen Gesetzbuch“ und „Straf- und Strafverfahrensrecht“ dargestellt.

1.5 Grundgesetz

1.5.1 Grundrechte

Der eigentliche Sinn der Grundrechte ist der **Schutz des einzelnen Bürgers** vor dem Staat. Zu starke Eingriffe in die Rechte des Bürgers (beispielsweise grundlose Hausdurchsuchungen durch die Polizei) sollen dadurch vermieden werden.

Die Grundrechte haben jedoch auch im Umgang der Bürger untereinander eine große Bedeutung (sogenannte **Drittwirkung**). So dürfen auch die Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens die Grundrechte anderer Personen nicht widerrechtlich verletzen. Im Einzelnen sind Kenntnisse über folgende Artikel des Grundgesetzes notwendig:

› Art. 1 GG: Menschenwürde

Die **Menschenwürde** ist unantastbar. **Verstöße** gegen die Menschenwürde sind u. a.:

- öffentliche Bloßstellung (z. B. bei einer vorläufigen Festnahme),
- Diskriminierung (wegen Herkunft, Hautfarbe, Religion o. Ä.),
- körperliche Kontrolle durch Andersgeschlechtliche (eine Sicherheitsmitarbeiterin tastet männlichen Besucher ab).

Die Menschenwürde hat jeder Mensch **von Geburt** an, sie muss nicht erst übertragen werden.

› Art. 2 GG: Dieser enthält mehrere Grundrechte wie

- das Recht auf **freie Entfaltung der Persönlichkeit** (sog. „Allgemeine Handlungsfreiheit“; jeder darf tun und lassen, was er will, solange er nicht gegen Gesetze oder Rechte anderer verstößt);
- das Recht auf **Leben** (keine Todesstrafe, Tötung eines Menschen ist strafbar);
- das Recht auf **körperliche Unversehrtheit** (Körperverletzung strafbar);
- das Recht auf **Freiheit** der Person (Freiheitsberaubung grundsätzlich strafbar).

› Art. 3 GG: Gleichheitsgrundsatz

Alle Menschen sind **gleich** (und sind **gleich zu behandeln**).

› Art. 5 GG: Meinungs- und Pressefreiheit

Jeder darf seine **Meinung** äußern, wie er will, solange er damit nicht gegen Gesetze (z. B. § 185 StGB, Beleidigung) oder Rechte anderer verstößt.

› Art. 10 GG: Brief-, Post-, Fernmeldegeheimnis

Briefe, Poststücke, Telefongespräche, Telefaxe, **E-Mails** etc. anderer dürfen grundsätzlich weder vom Staat noch von Privaten gelesen, abgehört o. Ä. werden.

› Art. 12 GG: Berufsfreiheit

Jeder kann den **Beruf** wählen, den er möchte, doch kann der Staat Zugangsvoraussetzungen festlegen, z. B. die Sachkundeprüfung für Ladendetektive.

➤ Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung

Dieses Recht gewährleistet, dass der berechtigte Besitzer grundsätzlich frei bestimmen kann, wer seinen privaten Bereich betreten darf und wer nicht = **Hausrecht**.

➤ Art. 14 GG: Eigentum wird gewährleistet, aber verpflichtet!

Jeder darf **Eigentum** haben, aber es darf von dem Eigentum keine Gefahr für andere ausgehen, z. B. dürfen Passanten nicht von einem einsturzgefährdeten Haus bedroht sein.

➤ Art. 19 GG: Einschränkung von Grundrechten

Grundrechte dürfen nur auf der Grundlage eines Gesetzes eingeschränkt werden.

➤ Art. 104 GG: Zulässigkeit und Ausgestaltung der Freiheitsentziehung

Dieser Artikel bietet Schutz vor unberechtigtem Freiheitsentzug, so muss z. B. ein von der Polizei festgenommener Täter spätestens am nächsten Tag dem Haftrichter vorgeführt werden, der über die weitere Haft entscheidet.

Merke

Das Grundgesetz kann **nur** eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche, verfassungsmäßige Vorschrift dies erlaubt und die Einschränkung allgemeingültig ist.

1.5.2 Verfassungsprinzipien

In Art. 20 GG sind die **Verfassungsprinzipien** Deutschlands verankert. Dies sind im Einzelnen:

- **Demokratie** (alle Macht geht vom Volk aus, Volksvertreter werden gewählt),
- **Sozialstaat** (die Lebensbedingungen der Bürger sollen nicht zu weit auseinandergehen, daher gibt es z. B. Sozialhilfe oder Kindergeld),
- **Rechtsstaat** (Rechtsgrundlagen wie: „Keine Strafe ohne Gesetz“),
- **Republik** (kein Staatsoberhaupt aufgrund Geburt oder auf Lebenszeit),
- **Bundesstaat/Föderalismus** (d. h., es gibt zwei „Einheiten“, nämlich den Bund und 16 Bundesländer mit unterschiedlichen Kompetenzen – Beispiel: Polizei ist grundsätzlich Ländersache; Ausnahmen u. a. Bundeskriminalamt, Bundespolizei).

In Art. 20 GG ist auch festgelegt, dass in Deutschland das Prinzip der **Gewaltenteilung** gilt. Es gibt drei Gewalten:

- **Judikative** (richterliche Gewalt = Gerichte),
- **Legislative** (gesetzgebende Gewalt = Bundestag/Bundesrat),
- **Exekutive** (ausführende Gewalt = Polizei/Sicherheitsbehörden).

Der Sinn dieser Dreiteilung ist, dass sich die **Gewalten gegenseitig kontrollieren** und somit ein wirksamer Schutz vor Missbrauch gewährleistet wird. Will beispielsweise ein Staatsanwalt (= Exekutive) für einen Straftäter einen Haftbefehl beantragen, so muss erst ein Richter (= Judikative) überprüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben (= Legislative) eingehalten wurden.

1.6 Public Private Partnership

Der Begriff **Public Private Partnership (PPP)** bezeichnet die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Stellen. Hintergrund ist die Unterstützung staatlicher Stellen z. B. durch private Sicherheitsdienstleister (beispielsweise im Rahmen von Großveranstaltungen, Sicherung öffentlicher Verkehrsmittel, Bestreifung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bereiche wie Ladenpassagen).

Aber auch dann ist das Gewaltmonopol des Staates zu beachten, was bedeutet, dass den Privaten grundsätzlich „nur“ die Jedermannsrechte zustehen.

Ausnahme können Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste nach Absprache mit den Sicherheitsbehörden jedoch eingeschränkt hoheitliche Rechte ausüben. Anwendungsbereiche sind hier z. B. die Überwachung des ruhenden Verkehrs, die Kontrolle der Zufahrt von Parkplätzen im öffentlichen Bereich bei Veranstaltungen oder die unter 6.9 im Zusammenhang mit verbotenen Gegenständen oder Betäubungsmitteln genannten Vorgehensweisen.

Zusammenfassung

Das in Deutschland geltende Recht setzt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Rechtsprechung und Gewohnheitsrecht zusammen.

Das Recht wird aufgeteilt in Öffentliches Recht (Staat – Bürger) und Privates Recht (Bürger – Bürger).

Staatliche Stellen handeln hoheitlich, private Stellen gleichberechtigt.

Der Staat hat das Gewaltmonopol, die Bürger (auch die Sicherheitsmitarbeiter) haben die Jedermannsrechte inne.

